

# **Schachclub Roter Turm München e.V.**

## **Satzung**

Vom 6. März 2019, in der am 17. September 2025 geänderten Fassung  
(Die letzten Änderungen sind **fett** wiedergegeben.)

### **§ 1. (Name)**

**Der Verein trägt den Namen „Schachclub Roter Turm München e.V.“**

### **§ 2 (Vereinszweck)**

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Schachsports. In diesem Rahmen verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

(5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Schachbundes e.V. und im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt deren Satzungen an. Änderungen des Vereinszwecks zeigt der Verein diesen Organisationen sofort an.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schach-Bezirksverband München e.V. im Bayerischen Schachbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 (Sitz)**

Sitz des Vereins ist München.

### **§ 4. (Organe)**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Erweiterte Vorstand,
3. der Vorstand.

## **§ 5 (Mitgliederversammlung)**

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft; ferner, wenn über den Ausschluss des Mitglieds entschieden wird (§ 11 Abs. 4).

(2) Zur Versammlung wird durch den Vorstand eingeladen. Die ordentliche Versammlung muss einmal im Jahr einberufen werden, wenn die Amtszeit des Vorstands (§ 10 Abs. 1) endet. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuladen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

(3) Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform bekannt gegeben werden.

(4) **Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 15 vom Hundert aller Mitglieder anwesend ist, mindestens jedoch zwölf Mitglieder anwesend sind.** Kommt die notwendige Anzahl von Teilnehmern nicht zustande, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 6. (Beschlussfassung)**

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

(2) Die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7. (Vorstand)**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, das am Tag der Wahl geschäftsfähig ist.

(4) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die kein anderes Mitglied des Erweiterten Vorstands und kein anderes Vereinsorgan zuständig ist.

## **§ 8. (Erweiterter Vorstand)**

(1) Die Versammlung kann beschließen, dass für gewisse Geschäftsbereiche besondere Vertreter bestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Geschäftsbereiche Rechnungswesen, Turnierleitung, Materialaufsicht, Protokollführung, Information, Training. Im Bedarfsfall

können weitere besondere Vertreter für weitere Aufgaben gewählt werden.

(2) Der Vorstand und die besonderen Vertreter bilden den Erweiterten Vorstand, der folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:

- a) Beschlussfassung über die Durchführungsbestimmungen der Vereinsturniere (Ausschreibungen),
- b) Nominierung der Mannschaftskader und Bestimmung der Mannschaftsführer,
- c) sämtliche Aufgaben, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(3) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind im Rahmen ihres Geschäftsbereiches für den Verein handlungsberechtigt. Sie haben über ihre Geschäftstätigkeit der Versammlung jederzeit Rechenschaft abzulegen.

(4) Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von einer Woche eingeladen. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen sind zu protokollieren.

(5) Der Erweiterte Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail fassen.

## **§ 9 (Kassenprüfer)**

Die Versammlung wählt zugleich mit dem Vorstand und für dessen Amtszeit zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Erweiterten Vorstands sein.

## **§ 10 (Wahlen)**

(1) Der Vorstand wird von der Versammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl muss mit der Tagesordnung angekündigt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, jedoch höchstens zwei Monate.

(2) Die Wahl erfolgt geheim, sofern ein Kandidat oder drei Versammlungsteilnehmer dies beantragen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewerben sich mehr als zwei Personen um das Amt, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang zwischen diesen Kandidaten statt. Bringt auch dieser kein Ergebnis, so entscheidet das Los.

(3) Einzelne Mitglieder des Vorstands können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Die Vorschriften über die Wahl gelten entsprechend.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die weiteren Mitglieder des Erweiterten Vorstands und die Kassenprüfer.

## **§ 11 (Mitgliedschaft)**

(1) Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die

Aufnahme entscheidet, unbeschadet von Absatz 4, der Vorstand durch Beschluss.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung drei (3) Monate im Rückstand ist und der schriftlichen Zahlungsaufforderung bei gleichzeitigem Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit binnen eines Monats nach Absendung des Mahnschreibens nicht nachgekommen ist.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsfrieden nachhaltig stört. Der Ausschluss muss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Wiederaufnahme eines von der Versammlung ausgeschlossenen Mitglieds kann nur durch Beschluss der Versammlung erfolgen.

(5) Ist ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge drei Monate im Rückstand, so ruhen seine aus dieser Satzung ergebenden Rechte bis zur Erfüllung sämtlicher ausstehender Beiträge.

## **§12. (Beitrag)**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Anträge auf Änderung des Beitrages sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

---

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6. März 2019 neu beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 17. September 2025 hat § 1 und § 5 Absatz 4 Satz 1 geändert.

Ralph Alt, 13.12.2025